

UBA: Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung von Baumaschinen

Geräusch-, Abgas- und Partikelemissionen reduzieren

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung von Baumaschinen herausgegeben (Stand Oktober 2017). Dieser Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Baumaschinen (RAL-UZ 53), Ausgabe Februar 2015. Er gilt für Baumaschinentypen, die gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG definiert und in Tabelle 1 erfasst sind. Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind Baumaschinen, die einen garantierten Schalleistungspegel von 104 dB überschreiten.

Anspruchsvoller als die gesetzlichen Grenzwerte

Wie das UBA erläutert, sollen durch die Beschaffung lärmärmer und emissionsarmer Baumaschinen die Geräusch-, Abgas- und Partikelemissionen reduziert werden, die insbesondere in städtischen Gebieten anfallen. Dazu orientiert sich der Leitfaden an der Methodik der gesetzlichen Verfahren und berücksichtigt gleichzeitig den fortgeschrittenen Stand der Abgas-, Partikel- sowie Lärminderungstechnik. Die Anforderungen und Prüfwerte des Leitfadens für Abgas-, Partikel- und Geräuschemissionen seien deshalb anspruchsvoller als die gesetzlichen Grenzwerte.

Der Leitfaden enthält die für öffentliche Beschaffungsstellen wesentlichen Informationen und



Wer so eine Walze beschaffen will, sollte auf deren Umweltverträglichkeit achten.

FOTO DPA

Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Im Anhang des Leitfadens (und unter www.beschaffung-info.de als Word-Dokument abrufbar) befindet sich ein Anbieterfragebogen

zur umweltfreundlichen Beschaffung von Baumaschinen, der auch als Anlage zum Leistungsverzeichnis genutzt werden kann. Bei Nutzung des Anbieterfragebogens sei hinsichtlich der Umwelanforderungen an den Auftragsgegen-

stand lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Zum anderen sollte der Anbieterfragebogen der Nachweisführung dienen. Eine diesbe-

zügliche Formulierung in den Vergabeunterlagen findet sich im Leitfaden.

Als konkrete Hilfestellung sind die Empfehlungen für Nachweisanforderungen vorgesehen. So empfiehlt das UBA einen aus-

schließlich Nachweis der Einhaltung der Leistungsanforderungen durch ein Gütezeichen, beispielsweise das Umweltzeichen Blauer Engel, nur dann, wenn es eine hinreichende Anzahl an Produkten unterschiedlicher Hersteller gebe, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet seien.

Wettbewerb unter Anbietern gewährleisten

Denn nur dann sei ein Wettbewerb unter den Anbietern gewährleistet. Für Baumaschinen wird der Beschaffungsstelle daher empfohlen, zunächst auf der Internetseite des Umweltzeichens (www.blauer-engel.de) zu prüfen, ob ausreichend (beispielsweise mehr als drei) Produkte gekennzeichnet und am Markt verfügbar seien. Sei dies nicht der Fall, wird empfohlen, neben dem Umweltzeichen sowie gleichwertigen Umweltzeichen als Nachweis auch Einzelnachweise zur Einhaltung der Leistungsanforderungen zu akzeptieren, zum Beispiel durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (zum Beispiel Prüfergebnisse von Prüflaboren) oder technische Dossiers des Herstellers. Der Anbieterfragebogen, der im Anhang des Leitfadens sowie unter www.beschaffung-info.de verfügbar ist, berücksichtigt alle drei Nachweismöglichkeiten (Umweltzeichen, gleichwertiges Gütezeichen, Einzelnachweise). > **FV**

Oberlandesgericht Düsseldorf zur Verständlichkeit von Ausschreibungsdokumenten

Vergabeunterlagen dürfen anspruchsvoll sein

Vergabeunterlagen müssen klar und verständlich sein. Aus den Vergabeunterlagen muss für Bewerber oder Bieter eindeutig und unmissverständlich hervorgehen, was von ihnen verlangt wird. Die Vergabestelle trifft deshalb die Pflicht, die Vergabeunterlagen klar und eindeutig zu formulieren und Widersprüchlichkeiten zu vermeiden. Für die Leistungsbeschreibung ergibt sich dies ausdrücklich aus § 121 Abs. 1 Satz 1 GWB, wonach der Leistungsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Aufgrund der übergeordneten Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und Gleichbehandlung, gelten die für die Leistungsbeschreibung formulierten Anforderungen für die übrigen Teile der Vergabeunterlagen

entsprechend, so das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 13. Dezember 2017 – Verg 19/17).

Dass Bewerber oder Bieter Vergabeunterlagen auslegen müssen, um das vom öffentlichen Auftraggeber Verlangte zu erkennen, ist als solches nicht vergaberechtswidrig. Komplexe Anforderungen lassen sich mitunter nicht so formulieren, dass sie sofort auf den ersten Blick und ohne Nachdenken verständlich sind. Auch bei sorgfältiger Erstellung von Vergabeunterlagen kann zudem nie ausgeschlossen werden, dass geringe Unklarheiten auftreten, weil jeder Begriff der Sprache auslegungsfähig ist und das genaue Verständnis vom Empfängerhorizont abhängt, meint der nordrhein-westfälische Vergabesenaat.

Dementsprechend können Bewerber oder Bieter insoweit

auch intensive Auslegungsbemühungen abverlangt werden. Denn aus den vergaberechtlichen Grundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz und Gleichbehandlung sowie aus § 121 Abs. 1

Satz 1 GWB ergeben sich lediglich Bestimmtheitsanforderungen für Vergabeunterlagen. Eindeutig und unmissverständlich können die Vergabeunterlagen von durchschnittlichen Bewerbern oder Bi-

tern aber auch dann einheitlich verstanden werden, wenn die Vergabedokumente gegebenenfalls eine anspruchsvolle und deshalb zeitintensive Auslegung erfordern. Zwar ist es für die Verständlich-

keit förderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber die Vergabeunterlagen übersichtlich strukturiert und einfache, leicht verständliche Formulierungen und Begrifflichkeiten wählt, deren Bedeutung rasch erfasst werden kann. In vergaberechtswidriger Weise nicht mehr eindeutig sind Vergabeunterlagen aber erst dann, wenn fachkundigen Unternehmen auch nach Auslegungsbemühungen mehrere Auslegungsmöglichkeiten verbleiben oder das zutreffende Verständnis der Vergabeunterlagen eine besondere Gesamtschau erfordert, die von den Bewerbern oder Bietern im Vergabewettbewerb erfahrungsgemäß nicht geleistet wird, urteilten die Düsseldorfer Richter.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuererleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

V-Modell XT – neue Version 2.2 zwecks besserer IT-Sicherheit

IT-Systeme schützen

Am 18. April 2018 hat der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik („CIO Bund“) über eine erfolgte Änderung des V-Modells XT (neue Version 2.2) informiert. Das V-Modell XT ist ein Vorgehensmodell für die Entwicklung von IT-Systemen, das teils auch als ein deutsches „Referenzmodell“ für die Entwicklungen von IT-Systemen bezeichnet wird. Es bezieht sich unter anderem auch auf die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Im Interesse einer besseren Sicherheit von IT-Systemen gegen unbefugte Zugriffe von außen hatte der IT-Planungsrat 2016 darum gebeten, Mindestsicherheitsanforderungen für IT-Systeme und Verfahren aus dem IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) abzuleiten und das V-Modell XT im Bereich „Systemsicherheit“ entsprechend zu ergänzen. Ziel war dabei, mit der Erweiterung des

V-Modells XT die Berücksichtigung der Informationssicherheit bereits während der Systemerstellung zu verankern.

Mit der Version 2.2 hat das V-Modell XT nunmehr eine tiefgreifende Überarbeitung der bisher im Modell enthaltenen Vorgaben zur Gewährleistung der Informationssicherheit erfahren. Die vorgenommenen Anpassungen betreffen sowohl Auftraggeber- als auch Auftragnehmer-Projekte und erstrecken sich über alle Phasen der Projektdurchführung. So bietet das V-Modell XT in der neuen Version bereits zu Projektbeginn eine Hilfestellung bei der Festlegung, ob und in welchem Umfang Aspekte der Informationssicherheit zu berücksichtigen sind. Im Modell ist dabei klar geregelt, wer zu welchem Zeitpunkt für die Erstellung welcher Projektergebnisse verantwortlich ist und wie diese dem jeweiligen Vertragspartner bereitzustellen sind.

Für die neu hinzugefügten Ele-

mente enthält das V-Modell XT eine empfohlene Struktur sowie eine detaillierte Beschreibung der erwarteten Inhalte. Ergänzt wird dies durch wiederverwendbare Textbausteine (sogenannte Mustertexte). Diese sollen den Projektteammitgliedern Unterstützung bei der Produkterstellung bieten. Zudem weisen verschiedene der bereits zuvor im V-Modell enthaltenen Elemente in der Version 2.2 einen Bezug zur Informationssicherheit auf. Mit Vorgaben zum Aufbau einer sicheren Infrastruktur sowie zur Entwicklung und Qualitätssicherung von IT-Systemen wurden etwa das QS-Handbuch oder das Implementierungs-, Integrations- und Prüfkonzept um Aspekte der Informationssicherheit erweitert. > **FV**

Neuen Fassung des V-Modell XT:
www.tinyurl.com/y76atcy2
Grundlegende Informationen zum V-Modell XT:
www.tinyurl.com/y7whkcn